



# **Reglement über die Tagesschule**

**vom 1. August 2014  
mit Änderung vom 1. Januar 2016**

Die Einwohnergemeinde Diessbach gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h,  
*beschliesst*

**Artikel 1**

- Grundsatz <sup>1</sup> Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.
- <sup>2</sup> Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, stellt die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereit, für die keine genügende Nachfrage besteht.

**Artikel 2**

- Pädagogischer Anspruch Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

**Artikel 3**

- Gebühren <sup>1</sup> Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 8 und 12 Franken für das Mittagessen und zwischen 2 und 5 Franken für die Verpflegung am Nachmittag.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere mit der Verordnung.
- <sup>4</sup> Die Gebühren für den nicht regulären Besuch durch Schülerinnen und Schüler beträgt pro Modul zwischen 15 und 25 Franken (Betreuung inkl. Mahlzeit).

**Artikel 4**

- Anstellungen <sup>1</sup> Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere mit Verordnung.
- Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Diessbach haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015 genehmigt.

**Namens der Einwohnergemeinde 3264 Diessbach**

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

André Cartier Blanca Iseli

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

3264 Diessbach b.B., 11. Januar 2016 Die Gemeindeschreiberin:

Blanca Iseli